

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2009

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad	22
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)	22
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung (KiSTOev)	22
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegsteckenentschädigungsverordnung (WEVO)	23
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. November 2008 über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung	24
Bekanntmachung der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2009 für das Land Sachsen-Anhalt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	26
Bekanntmachung der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2009 für das Land Niedersachsen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	26
Bekanntmachung der Satzung der Stiftung „DMK Stiftung – Gemeinsames Leben“	26
Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	30
Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	31
Berichtigung zur Bekanntmachung der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen	31
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	31
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	33
Personalnachrichten	32

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad
in der Propstei Salzgitter-Bad
Vom 29. Januar 2009**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad auf 150 % festgelegt.
- (2) Die ggf. erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. Januar 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 488.2

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung
der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)
Vom 1. Dezember 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 9/2008 wurde auf Seite 220 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) veröffentlicht. Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 1/2009 wurde auf Seite 3 dazu eine Berichtigung veröffentlicht. Diese werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)
Vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 10 das Wort „Erziehungsurlaub durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnissen“ das Komma und die Angabe „höchstens jedoch 41,00 Euro“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „um insgesamt monatlich 5,00 Euro für jeden weiteren Raum“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirche in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

RS 702

**Bekanntmachung
der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung (KiStOev)
Vom 1. Dezember 2008**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen hat die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen

men Kirchensteuerordnung (KiStOev) vom 01. Dezember 2008 erlassen. Die Gemeinsame Kirchensteuerordnung ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1972 S. 107 verkündet und zuletzt am 06. Oktober 1999 geändert worden (Landeskirchl. Amtsblatt 2000, S. 16).

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung wird hiermit im folgenden bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen
Kirchensteuerordnung
Vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft der Rates der Konföderation vom 6. Oktober 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „ein Mindestbetrag und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Wegstrekenentschädigungs-
verordnung (WEVO)
Vom 1. Dezember 2008**

Die Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz vom 01. Dezember 2008 wurde im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers vom 22.12.2008 auf Seite 220 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Wegstrekenentschädigungs-
verordnung (WEVO)
Vom 1. Dezember 2008**

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Wegstrekenentschädigungsverordnung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz (Wegstrekenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 60), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1:

a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ bis 600 cm³ 21 Cent je km“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent je km“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 10. November 2008 über die
62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. November 2008 über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung am 22. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 17) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 61. Änderung vom 10. Juni 2008 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2008, S. 69).

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 10. November 2008

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. September 2008 über die 62. und 63. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

A. Änderung der Dienstvertragsordnung (a. F.)

**62. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitar-

beitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 60. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

B. Änderung der Dienstvertragsordnung (n. F.)

**63. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 22. September 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 3 Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 30 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

C. Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 (ARR-Einmalzahlungen)

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Bemessungsgrundlage ist um 2,9 v.H. zu erhöhen.“
2. In Satz 2 werden die Worte „; er ist um 2,9 v.H. zu erhöhen“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

D. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/ Prakt)

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen

1. In § 3 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 1 aufgeführt sind und“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.
4. Es werden die folgenden Anlagen angefügt:

„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende)

1. Tarifvertrag für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006
2. Änderngstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Praktikanten und Auszubildende)

Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) Vom 22. September 2008

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeits-

rechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. In der Anmerkung Nummer 1 zu § 4 Absatz 1 und in der Fußnote zur Anlage 4 wird jeweils der Betrag „200 Euro“ durch den Betrag „205,80 Euro“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.550 €	1.720 €	1.785 €	1.865 €	1.920 €	1.965 €

b) In Absatz 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.225 €	3.400 €	3.705 €	4.015 €	4.490 €

c) In Absatz 3 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.400 €	4.890 €	5.355 €	5.660 €	5.735 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 2008

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Friedrichs
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Landeskirchensteuer-
beschlusses 2009 für das Land Sachsen-Anhalt der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2008 den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. November 2008 (Amtsblatt vom 15. Januar 2009, S. 6) gemäß § 5 Satz

1 des Kirchensteuergesetzes (GVBL LSA Nr. 55/2001, S. 557) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Landeskirchensteuer-
beschlusses 2009 für das Land Niedersachsen der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Das Land Niedersachsen hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2008 den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. November 2008 (Amtsblatt vom 15. Januar 2009, S. 5) gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG, Nds. GVBL S. 281 u. S. 396) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Satzung der Stiftung „DMK Stiftung –
Gemeinsames Leben“**

Das Diakonissen-Mutterhaus Kinderheil e.V. Bad Harzburg hat am 12.09.2008 die Stiftung „DMK Stiftung – Gemeinsames Leben“ errichtet, die durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde am 23.10.2008 als rechtsfähig anerkannt wurde. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung erfolgte durch das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gemäß Artikel 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung i.V.m. § 20 Abs. 1 NStiftG am 16.12.2008 .

Nachstehend wird die Stiftungssatzung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 2009

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Stiftungsgeschäft

Das Diakonissen-Mutterhaus KINDERHEIL e.V. ist ein im Vereinsregister unter der Nr. VR 110020 des Amtsgerichts Braunschweig eingetragener Verein. Dieser wird satzungsgemäß durch die Oberin, Frau Diakonisse Renate Kätsch, und den Vorsteher, Herrn Pfarrer Johann Ubben, vertreten.

1. Errichtung der Stiftung

Hiermit errichtet das Diakonissen-Mutterhaus KINDERHEIL e.V. eine Stiftung mit dem Namen „DMK Stiftung – Gemeinsames Leben“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke und dient der Förderung der Religion. Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für den Verein Diakonissen Mutterhaus KINDERHEIL e.V. in Bad Harzburg zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke. Daneben erfüllt die Stiftung ihren Zweck auch durch die diakonische und seelsorgerische Betreuung älterer oder hilfsbedürftiger Menschen auf der Grundlage des biblischen Evangeliums.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Harzburg.

2. Vermögensausstattung

Der Verein Diakonissen-Mutterhaus KINDERHEIL e.V. stattet die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro (i.W. Einhunderttausend Euro) aus.

3. Vorstand

Der Vorsteher und die Oberin des Diakonissen-Mutterhauses KINDERHEIL e.V. sind jeweils geborene Mitglieder des Vorstands. Für die erste Amtszeit bestellt der stiftende Verein Herrn Theodor Schwidurski, Braunschweig, als weiteres Mitglied des Vorstands.

4. Satzung

Die Stiftung erhält die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

5. Vollmacht

Wir bevollmächtigen die Partnerschaftsgesellschaft Specht + Partner, Steuerberater Rechtsanwälte vereid. Buchprüfer, Hameln, den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei den zuständigen Behörden zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Anerkennungsverfahren notwendig wird.

Bad Harzburg, den 12.09.2008

gez. Renate Kätsch

gez. Johann Ubben

Diakonissen-Mutterhaus Kinderheil e.V.

vertreten durch Frau Renate Kätsch und Herrn Johann Ubben

Satzung der DMK Stiftung – Gemeinsames Leben

§ 1

Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „DMK Stiftung - Gemeinsames Leben“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bad Harzburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke und dient der Förderung der Religion. Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für den Verein Diakonissen Mutterhaus KINDERHEIL e.V. in Bad Harzburg zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke. Daneben erfüllt die Stiftung ihren Zweck auch durch die diakonische und seelsorgerische Betreuung älterer oder hilfsbedürftiger Menschen auf der Grundlage des biblischen Evangeliums.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die theologische und seelsorgerliche Begleitung der Bewohner des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V. und seiner Einrichtungen sowie der Schwestern des Mutterhauses durch Verkündigungsveranstaltungen und Einzelangebote;
 - b) Unterhalt und Pflege der Räume, die für diesen Dienst notwendig sind;
 - c) Förderung der technischen Ausstattung und Materialbeschaffung, die diesem Zweck dient sowie der Gestellung hierfür notwendigen Personals;
 - d) Förderung der geistlich-theologischen Anliegen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben und laufende Aufwendungen des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V. im Rahmen des Vereinszwecks.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck durch Bereitstellung von Sachmitteln und Geldmitteln.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen in anderweitige mündelsichere Anlagen sind zulässig.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters und Dritter erfüllt. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen in steuerlich zulässigem Rahmen freie Rücklagen gebildet werden (§ 58 Nr. 7 AO). Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Zustiftungen sind jederzeit möglich.
- (4) Über die Annahme einer Zustiftung unter Auflagen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- das Kuratorium,
- der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Organ-Mitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder einer evangelischen Landeskirche sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern, höchstens sieben Mitgliedern.

Geborenes Mitglied ist der Vorsitzende des Beirates des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V.

Das geborene Mitglied bestellt zusammen mit dem Vorsteher und der Oberin des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V. die weiteren Mitglieder des ersten Kuratoriums (kooptierte Mitglieder).

Die Amtszeit der kooptierten Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder des ersten Kuratoriums beträgt demgegenüber nur 3 Jahre. Die Wahl der nachfolgenden kooptierten Kuratoriumsmitglieder erfolgt gemeinsam durch den Vorstand und die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in

Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter.
- (4) Versammlungen des Kuratoriums werden durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder auf Fristen verzichtet werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen. Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die auf den Versammlungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied des Kuratoriums zu protokollieren.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums können in eigener Person oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete, vom Kuratorium zu benennende Personen die Bücher der Stiftung einsehen, die Ordnungsgemäßheit der Verwaltung des Stiftungsvermögens überprüfen und sich Abschriften anfertigen.

Das Kuratorium beschließt ferner über die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.

Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn eine Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen der Stiftung und ihren Organen nicht zuzumuten ist. Dies betrifft insbesondere Vorfälle, die dem Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit schaden.

- (2) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung, gilt dies als Stimmhaltung. Als schriftliches Verfahren gelten auch die Kommunikation per Telefax oder E-Mail.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorsteher und die Oberin des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V. sind jeweils geborene Mitglieder des Vorstands. Das weitere Mitglied des ersten Vorstands wird vom Gründungsstifter bestellt.

Die Nachfolger des Vorstands, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, werden durch das Kuratorium der Stiftung vorgeschlagen und gemeinsam mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit des zu wählenden Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsteher des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V., sofern nicht der Vorstand einstimmig einen anderen Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann sich für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Diakonissen Mutterhauses KINDERHEIL e.V. bedienen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die laufende Geschäftsführung;
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe von Stiftungserträgen.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden durch dessen Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder auf Fristen verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (8) Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied des Vorstands zu protokollieren.

§ 8

Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbe-

günstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Erteilung der durch das Niedersächsische Stiftungsgesetz jeweils vorgesehenen Genehmigungen wirksam.

§ 9

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonissen Mutterhaus KINDERHEIL e.V. bzw. dessen Nachfolgeorganisation, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls der vorgenannte Verein nicht mehr besteht, kein Rechtsnachfolger existiert oder der Verein bzw. der Rechtsnachfolger vom zuständigen Finanzamt nicht mehr als steuerbefreit anerkannt ist, fällt das Vermögen ersatzweise an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. mit Sitz in Kassel.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht in Rahmen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Prüfung der Stiftung gemäß § 11 NStiftG wird auf Kosten der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft wahrgenommen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), erkenne ich gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund des vorstehenden Stiftungsgeschäftes vom 12.09.2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „DMK Stiftung – Gemeinsames Leben“ als rechtsfähig an.

Braunschweig, den 23.10.2008

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und
Integration
– Regierungsvertretung Braunschweig –
RV BS 2.07-1171/2-58**

Im Auftrag
Sonnenburg

L.S.

Das Landeskirchenamt der Evangelisch –lutherischen Landeskirche in Braunschweig erkennt die „DMK Stiftung – Gemeinsames Leben“ gemäß Artikel 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung i.V.m. § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) als kirchliche Stiftung an.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

L.S.

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 09/2008 S. 217) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 15. Juli 2008, S. 55 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 10. November 2008

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 – , 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 – , vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – , vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 – und vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 – hat sich wie folgt geändert:

**Vertreter der Dienstherrn- und Anstellungsträger aus
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Hans-Ulrich Anke, Hannover, ist durch Wechsel in das Kirchenamt der EKD mit Wirkung vom 1. August 2008 als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft

Herrn Oberlandeskirchenrat Adalbert Schmidt, Hannover, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

**Berichtigung
der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die nachstehende Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Juni 2008 am 22. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 221) bekannt gemacht.

Zuletzt bekannt gemacht wurde die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Juni 2008 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2008, S. 72)

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2009

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Hannover, den 10. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 ist die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ zu ersetzen.
2. In § 6 Abs. 4 sind die Worte „mit den Maßgaben des § 14“ durch die Angabe „mit den Maßgaben des § 18“ zu ersetzen.
3. In § 9 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 2. Halbsatz ist die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ zu ersetzen.
4. Die Anlage 4 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Die Zeile mit der Angabe „EG 10“ in der ersten Spalte der Tabelle ist doppelt aufgeführt. Eine dieser Zeilen ist deshalb zu streichen.
 - b) Folgende Tabellenwerte sind zu ersetzen:

Entgeltgruppe KR (Spalte 2)	Stufe	Tabellenwert	
		zu ersetzen	durch
11 b	5	„3.740“	„3.745“
11 a	5	„3.740“	„3.745“
7 a	5	„2.500“	„2.505“
4 a	3	„1.955“	„1.960“

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Berichtigung zur Bekanntmachung der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen vom 15. Januar 2009

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 2009, Stück 1, Seite 17 ist uns ein Fehler unterlaufen. Wir bitten um handschriftliche Korrektur des Namens. Der richtige Name des Prädikanten in Helmstedt lautet Fredrich.

Wolfenbüttel, 1. März 2009

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Wendeburg und Harvesse im Umfang von 100 %.

Die Orte liegen zwischen Braunschweig und Peine. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden. Weiterhin bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und die Versorgung mit Ärzten und Apotheken ist gewährleistet.

In den Kirchengemeinden besteht ein sehr reges Gemeindeleben mit Frauenhilfe, Frauenkreis, Besuchsdienst, Chören für sämtliche Altersgruppen, Posaunenchor, Trommelgruppe und Jugendgruppen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

Die Aktivitäten werden durch die sehr aktiven angestellten Mitarbeiter sowie die Kirchenvorstände und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleistet. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin ein großer evangelischer Kindergarten, der in guter Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geführt wird.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die das rege Gemeindeleben fortführen und mit eigenen Ideen und Akzenten ausgestalten wird.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 230 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Wendeburg und Harvesse zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Krankenhausseelsorge mit den Einsatzorten Harzkllinikum und Teufelsbadklinik in Blankenburg (je 25 %) im Umfang von 50 %.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen nachweisen können.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 143 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 197 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Nord im Quartier St. Trinitatis / Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2009 vakant.

Die Kirchengemeinden St. Trinitatis und Hauptkirche BMV arbeiten seit 2005 im Quartier eng zusammen. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt mit 2,5 Pfarrstellen, zwei Kirchenmusikern, zwei Küstern und einer Diakonin, die gemeinsam mit einem großen Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6.400 Gemeindeglieder betreuen. In einem gemeinsamen Pfarrbüro werden die

Verwaltungsaufgaben von einer Sekretärin mit 26 Wochenstunden wahrgenommen. Die seelsorgerliche Begleitung der Menschen sowie die Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten in zwei historisch und kulturell bedeutenden Kirchen haben besonderes Gewicht. Ein geräumiges Pfarrhaus (169 qm, 7 Zimmer) ist vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Michaelis Braunschweig** ab 1. Februar 2009 mit **Pfarrer Christoph Berger**, bisher Quartier St. Jürgen/Wichern II.

Die **Pfarrstelle St. Petri Rünigen im Umfang von 75 % mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Altenseelsorge in der Alerdsstiftung** ab 1. Februar 2009 mit **Pfarrer Andreas Werther**, bisher Jerstedt mit Bredelem.

Die **Pfarrstelle St. Petrus Lichtenberg** ab 1. Februar 2009 mit **Pfarrer Hagen Rautmann**, bisher Haverlah mit Steinlah.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Beraterin in der Ev. Ehe-, Familien- und Lebensberatung** im Umfang von 50 % ab 15. Januar 2009 mit **Pfarrerinnen Anneliese Pultke**, zusätzlich zu St. Peter und Paul Frankenberg Bezirk I in Goslar mit Zusatzauftrag Altenheimseelsorge.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Reinhard Guischar, Goslar, ist mit Ablauf des 31. Januar 2009 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer i. W. Ralf Kämpfer, Beierstedt, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, 1. März 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Stellenausschreibungen von Auslandspfarrstellen der EKD

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Chile und Ecuador aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 1. März 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin